

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: Zusatzabkommen zum Nato-Truppenstatut Art. 71 Abs. 2, 5 und 6; GVG § 20

Leitsätze: Eine US-amerikanische Lektorin der "University of Maryland", die für deren europäischen Aufgabenbereich - wissenschaftliche Betreuung der amerikanischen Truppen - in der Bundesrepublik tätig ist und ihren gewöhnlichen Wohnsitz in den USA hat, gilt als Mitglied des zivilen Gefolges der US-amerikanischen Streitkräfte. Rechtsstreitigkeiten zwischen ihr und der "University of Maryland" unterliegen nicht der deutschen Gerichtsbarkeit.

Aktenzeichen: 5 AZR 1065/77
Urteil des BAG vom 18. April 1979

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 1065/77

10 Sa 80/76 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
18. April 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

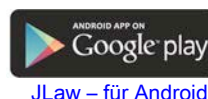
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. April 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blasig und Werner für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 20. Oktober 1977 - 10 Sa 80/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben ist. Die Klägerin ist US-amerikanische Staatsangehörige und hat ihren gewöhnlichen Wohnsitz in den USA. Dort schloß sie am 15./20. Mai 1975 mit der beklagten Universität einen befristeten Arbeitsvertrag, aufgrund dessen sie vom 16. August 1975 bis zum 15. Juni 1976 für die Beklagte in Heidelberg als Lektorin für Geschichte und politische Wissenschaft gegen ein Gehalt von rd. 1100,-- Dollar monatlich tätig war.

Grundlage für diese Tätigkeit war ein Vertrag zwischen den USA und der Beklagten, nach dem der Universität die wissenschaftliche Betreuung der amerikanischen Truppen, des zivilen Gefolges und deren Angehörigen obliegt. In Europa erfüllt die Universität ihre vertraglichen Verpflichtungen durch das University College-European Division, das sich seit 1949 auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet. Bei dieser Organisationseinheit arbeitete auch die Klägerin für die Dauer ihres Vertrages.

In einem Schreiben vom 10. November 1975 teilte die Beklagte der Klägerin mit, daß man jede Anstrengung unternehmen werde, um eine Verlängerung des Anstellungsvertrages um ein Jahr zu erreichen. Mit Schreiben vom 9. März 1976 wurde eine Verlängerung abgelehnt.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die in Aussicht gestellte Verlängerung des Arbeitsvertrages um ein akademisches Jahr. Sie hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin (Arbeitsvertrag Academic Staff) für die Dauer des Akademischen Jahres 1976/77 zu verlängern.



- 3 -

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage als unstatthaft (unzulässig) abzuweisen, weil sie nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliege.

Das Arbeitsgericht hat durch Zwischenurteil entschieden, daß die Beklagte der deutschen Gerichtsbarkeit unterliege. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die deutsche Gerichtsbarkeit verneint und die Klage als unzulässig abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Zwischenurteils.

Entscheidungsgründe:

A. Die Revision ist nach dem Streitwert statthaft, weil das die Klage als unzulässig abweisende Berufungsurteil in Betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen ist (§ 280 Abs. 2 Satz 1 ZPO 1977).

B. Das Landesarbeitsgericht hat die deutsche Gerichtsbarkeit mit Recht verneint. Es hat auch zu Recht aus diesem Grunde die Klage als unzulässig abgewiesen (Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., vor § 1 Bem. V D 2 zu Fußnote 73).

I. Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich nach § 20 GVG nicht auf solche Personen, die nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften von ihr befreit sind. Als solche völkerrechtlichen Vereinbarungen kommen hier das Nato-Truppenstatut und die dazugehörigen Zusatzabkommen in Betracht (Nato-Truppenstatut vom 19. Juni 1951, BGBl. 1961 II 1190, mit Zusatzabkommen vom 3. August 1959 [Zus.Abk], BGBl. 1961 II 1218, und Unterzeichnungs-



- 4 -

protokoll zum Zusatzabkommen [UnterzProt.], BGBl. 1961 II 1313 - Nato-Truppenstatut und Zusatzabkommen in Kraft getreten mit dem 1. Juli 1963, Bek. vom 16. Juni 1963, BGBl. II 745 = BGBl. I 428).

Nach diesem Vertragswerk hat die "University of Maryland" die Aufgabe, Universitätslehrgänge für Mitglieder der Truppe, des zivilen Gefolges und deren Angehörige durchzuführen (Abs. 3 des Unterzeichnungsprotokolls zu Art. 71 Zus. Abk., BGBl. 1961 II 1346 f.). Nach Art. 71 Abs. 2 Zus. Abk. (BGBl. 1961 II 1302) in Verbindung mit dem dazugehörigen Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls genießt sie die der Truppe durch das Nato-Truppenstatut und das Zusatzabkommen gewährten Vergünstigungen und Befreiungen in dem Umfang, der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Angestellte, die ausschließlich im Dienst der "University of Maryland" tätig sind, werden wie "Mitglieder eines zivilen Gefolges" angesehen und behandelt (Art. 71 Abs. 5 Buchst. a) Zus. Abk.; die in Abs. 6 u.a. für Deutsche vorgesehene Ausnahme kommt nicht in Betracht, weil die Klägerin US-amerikanische Staatsangehörige ist).

Somit galt die Klägerin, die Angestellte der "University of Maryland" für deren europäischen Aufgabenbereich war, als Mitglied des zivilen Gefolges der US-amerikanischen Streitkräfte. Darunter versteht das Vertragswerk das die Truppe einer Vertragspartei begleitende Zivilpersonal, das bei den Streitkräften dieser Vertragspartei beschäftigt ist (Art. I Abs. 1 Buchst. b) des Truppenstatuts, BGBl. 1961 II 1190).

II. Der Revision ist zuzugeben, daß sich in dem Vertragswerk keine Bestimmung findet, welche die "University of Maryland" für Rechtsstreitigkeiten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

der vorliegenden Art ausdrücklich von der deutschen Gerichtsbarkeit ausnimmt.

1. Art. VIII des Nato-Truppenstatuts (BGBl. 1961 II 1199) befaßt sich allein mit Ansprüchen unter den Vertragsparteien wegen Beschädigung von Vermögenswerten. Nur in diesem Zusammenhang ist Art. VIII Abs. 9 zu lesen. Die Revision irrt, wenn sie meint, aus dieser Sonderbestimmung etwas für den Rechtsstandpunkt der Klägerin herleiten zu können. Das gleiche gilt für Art. 41 Zus. Abk., der auf Art. VIII des Truppenstatuts verweist und sich nur mit der Abgeltung von Schäden befaßt, die durch Handlungen oder Unterlassungen einer Truppe, eines zivilen Gefolges und ihrer Mitglieder oder durch andere Begebenheiten verursacht worden sind, für die eine Truppe oder ein ziviles Gefolge haftbar ist.

2. Andererseits kann die Beklagte Art. 3 Abs. 3 Buchst. a (i) des noch geltenden "Überleitungsvertrages" nicht für ihre Ansicht in Anspruch nehmen (Überleitungsvertrag, i. d. F. vom 23. Oktober 1954, BGBl. 1955 II 405 mit Bek. über sein Inkrafttreten, BGBl. 1955 II 628). Diese Sonderbestimmung bringt für bestimmte juristische Personen eine Erweiterung der deutschen Zuständigkeit gegenüber dem bis dahin geltenden Besatzungsrecht; hier ist sie ohne Bedeutung (vgl. dazu Hedwig Maier, NJW 1955, 894 [897 f., Fußn. 20]; Rumpf, JZ 1957, 654 [655]).

III. Eine an Sinn und Zweck orientierte Auslegung des Vertragswerks ergibt jedoch, daß die Beklagte in ihren Rechtsbeziehungen zu solchen Angestellten, die nach Art. 71 Abs. 5 Buchst. a) Zus. Abk. wie Mitglieder eines zivilen Gefolges behandelt werden, von der deutschen Gerichtsbarkeit in gleicher Weise ausgeschlossen ist, wie die Entsendestaaten in ihrem Verhältnis zu den Angehörigen ihrer Streitkräfte.



1. In den Verträgen sind die Regelungen enthalten, die den Vertragsparteien notwendig erschienen, um die sich aus dem Verbleiben der Truppen über die Besatzungszeit hinaus ergebenden Probleme lösen zu können. Das Bildungsprogramm der Beklagten ist in das Vertragswerk einbezogen und damit als eine der amerikanischen Truppenbetreuung dienende Institution anerkannt worden. Es kann nicht angenommen werden, daß die Entsendestaaten Tatbestände, die für die Funktionsfähigkeit ihrer Truppen von Bedeutung sind, der Gerichtsbarkeit des Aufnahmestaates unterstellen wollten. In diesem Sinn spricht auch das Landesarbeitsgericht zu Recht von dem Interesse der Streitkräfte an einer Einflußnahme auf die der Truppenbetreuung dienende Organisation.

Schon aus diesem Grunde ist davon auszugehen, daß die Beklagte in ihren Rechtsbeziehungen zu ihren zum zivilen Gefolge zählenden Angestellten, die sie zur Erfüllung ihrer im Zusatzabkommen festgelegten Aufgabe beschäftigt, von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit ist. So ist auch Art. 71 Abs. 2 Zus. Abk. zu verstehen. Wenn dort der Umfang der für die Beklagte vorgesehenen Vergünstigungen und Befreiungen von ihrer Aufgabe her bestimmt wird, deutet das darauf hin, daß die Vertragsparteien im Hinblick auf die Bedeutung der Truppenbetreuung für ihre Truppen jede Einwirkungsmöglichkeit des Aufnahmestaates auf die Truppenbetreuung ausschließen wollten. Da aber die der Beklagten obliegende Aufgabe untrennbar mit dem Personal und damit auch ihren Rechtsbeziehungen zu ihren Bediensteten verknüpft ist, muß die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit der Beklagten im Verhältnis zu ihren zum zivilen Gefolge zählenden Angestellten, die für den europäischen Aufgabenbereich tätig sind, in demselben Umfang zugute kommen, wie sie der Entsendestaat im Ver-



- 7 -

hältnis zu den Mitgliedern seiner Truppe genießt. Wollte man die deutsche Gerichtsbarkeit bejahen, so würde bei Obsiegen der Klägerin ein deutsches Gericht mittelbar über den Rechtsstatus der Klägerin als dem eines Mitglieds des zivilen Gefolges entscheiden. Dies würde sicher nicht dem Willen der am Nato-Truppenstatut und den Zusatzvereinbarungen beteiligten Parteien entsprechen.

Wenn die Revision demgegenüber die Frage aufwirft, ob denn die Beklagte etwa einem deutschen Staatsangehörigen, der als Lektor bei ihr tätig wird und aus dieser Tätigkeit einen Rechtsstreit führen will, Befreiung von der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit entgegenhalten könne, übersieht sie, daß Deutsche und die übrigen in Art. 71 Abs. 6 Zus. Abk. genannten Personengruppen nicht wie Mitglieder eines zivilen Gefolges angesehen und behandelt werden.

2. Diese Auslegung des Vertragswerks wird dadurch bestätigt, daß in denjenigen Regelungen des Zusatzabkommens, die Sonderregelungen für die Mitglieder der Streitkräfte enthalten, die Mitglieder eines zivilen Gefolges jeweils gleichgestellt sind (so in Art. 31 Zus. Abk. bezüglich des Armenrechts oder in Art. 32 Zus. Abk. für Zustellungen - BGBl. 1961 II 1243 f.).

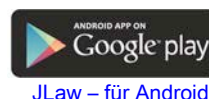
3. Unter diesen Umständen kommt es nicht darauf an, ob es eine allgemeine Regel des Völkerrechts gibt, die Mitglieder des zivilen Gefolges einer Truppe in demselben Umfang wie die Angehörigen der Streitkräfte von der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates befreit.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Schaub

Dr. Blasig Werner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)